jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/4/1 1Ob155/53, 1Nd27/95, 2Ob118/99p, 6Ob43/05z, 3Ob102/08h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.1953

Norm

AußStrG 2005 §22
B-VG Art65
GOG §85
StPO §411
ZPO §220

Rechtssatz

Die Zivilgerichte können rechtskräftige verhängte Ordnungsstrafen gnadenweise erlassen. Das Gnadenrecht des Bundespräsidenten erstreckt sich nicht auf den Erlaß von Ordnungsstrafen der Zivilgerichte. Eine analoge Anwendung des § 411 StPO ist abzulehnen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 155/53
  Entscheidungstext OGH 01.04.1953 1 Ob 155/53
  Veröff: SZ 26/84 = ÖJZ 1953,573 (Sturm: Voraussetzungen und Umfang des Gnadenrechtes)
- 1 Nd 27/95
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Nd 27/95
  Vgl; Beisatz: Von einer gnadenweisen Nachsicht der Ordnungsstrafe nicht nur deren teilweiser oder gänzlicher Erlaß, sondern auch die Bewilligung von Ratenzahlungen erfaßt (ohne abschließende Stellungnahme zur Frage der gnadenweisen Nachsicht). (T1)
- 2 Ob 118/99p
  Entscheidungstext OGH 29.04.1999 2 Ob 118/99p
  Vgl auch; nur: Die Zivilgerichte können rechtskräftige verhängte Ordnungsstrafen gnadenweise erlassen. (T2)
  Beisatz: Eine gnadenweise Nachsicht einer Ordnungsstrafe kommt nur dem Gericht zu, das die Strafe verhängt hat. (T3)
- 6 Ob 43/05z
  Entscheidungstext OGH 21.04.2005 6 Ob 43/05z
  Vgl aber; Beisatz: Hier: Zwangsstrafe nach § 283 HGB; die Möglichkeit einer gnadenweisen Nachsicht einer Geldstrafe wird jedenfalls in jenen Fällen verneint, in denen die Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist. (T4); Veröff: SZ 2005/60
- 3 Ob 102/08h
  Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 102/08h
  Vgl; Beis wie T3; Beis wie T4 nur: Die Möglichkeit einer gnadenweisen Nachsicht einer Geldstrafe wird jedenfalls in jenen Fällen verneint, in denen die Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0037316

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at